



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

FAQ Tombola (Lotto oder Verkauf von Lotterielosen, nur Sachpreise)

- Was bedeutet «Mindestens ein Viertel der Preise darf nicht in Form von Gutscheinen abgegeben werden»?
Das bedeutet, dass ein Viertel des Wertes der Preise in Naturalien bestehen muss (und nicht ein Viertel der Anzahl Preise).
- Dürfen die Gutscheine ausgewählt werden (d. h. die Gewinner/innen dürfen ihren Gutschein aus einer Liste verschiedener Geschäfte wählen)?
Nein, die Gutscheine dürfen nicht ausgewählt werden. Die jüngste Gesetzesänderung hat zum Ziel, die Gewinnmöglichkeiten für Gutscheine einzuschränken und Tombolas von Lottos mit Geldgewinnen abzugrenzen. Wenn die Gewinnerinnen und Gewinner die Gutscheine auswählen können, handelt es sich quasi um Geldgewinne. Das neue Recht führt zudem Vorschriften zur Zusammensetzung der Preise ein, die voraussetzen, dass die Preise im Voraus ausreichend genau feststehen. Dies kann nicht der Fall sein, wenn die Gutscheine ausgewählt werden können.
- Darf der Organisator die Gutscheine austauschen oder einen Gutscheinaustausch organisieren?
Nein, aus den in der vorigen Antwort genannten Gründen darf der Organisator keine Gutscheine austauschen (z. B. Coop-Gutschein gegen Migros-Gutschein) und auch keinen Gutscheintausch zwischen Gewinnerinnen und Gewinnern organisieren. Die Spielenden dürfen die Gutscheine jedoch selbstverständlich unter sich austauschen.
- Dürfen die Preise in einem normalen Spielgang gemischt sein (Gutschein- und Sachpreise)?
Ja, generell dürfen die Preise gemischt sein. Der Wert der Preise in Gutscheinform darf jedoch CHF 500.00 nicht übersteigen und der Wert der restlichen Preise muss in Naturalien bestehen.
- Dürfen die Preise in einem Spezialgang oder einem Bingo gemischt sein, wenn ihr Gesamtwert mehr als CHF 500.00 beträgt (z. B. CHF 500.00 in Gutscheinen und der Rest in Sachpreisen)?
Ja, generell dürfen die Preise in einem Spezialgang oder einem Bingo gemischt sein. Der Wert der Preise in Gutscheinform darf jedoch CHF 500.00 nicht übersteigen und der Wert der restlichen Preise muss in Naturalien bestehen.
- Muss der Wert des Bingo in den Gesamtwert der Preise einberechnet werden, wenn berechnet wird, wie hoch der Wert der Sachpreise sein muss (ein Viertel)?
Ja. Wenn der Gesamtwert der Preise unbekannt ist (z. B. wenn das Bingo von der Zahl der verkauften Bingo-Spielscheine oder vom Jackpot abhängt), muss für die Bingo-Preise ein Höchstbetrag für die Gutscheinpreise oder ein Mindestbetrag für die Sachpreise

festgelegt werden. Am einfachsten ist ein fixer Bingo-Wert, wie in einigen Regionen des Kantons üblich.

- Kann ein Gutschein-Preis für einen Spezialgang oder ein Bingo, dessen Wert mehr als CHF 500.00 beträgt, in zwei Spezialgängen mit Gutscheinen im Wert von je höchstens CHF 500.00 pro Spezialrunde eingesetzt werden?
Ja.
- Sind Lotto-Gutscheine (d. h. Preis in Form eines Gutscheins für ein nächstes Lotto am selben Ort) erlaubt?
Nein, denn das Ziel der Gesetzesänderung besteht darin, mehr Sachpreise zu erreichen. Mit einem Gutschein für die Teilnahme an einem nächsten Lotto kann man jedoch keinen Sachpreis (einschl. Dienstleistungen wie Coiffeurbesuch oder Ski-Wachsservice) beziehen.
- Sind Restaurant-Gutscheine erlaubt (d. h. Preis in Form eines Gutscheins für das Restaurant, wo das Lotto stattfindet)?
Ja, denn der Gutschein kann im betreffenden Restaurant eingelöst werden, es kann also ein Sachpreis bezogen werden.
- Gilt ein Restaurant-Gutschein als Sachpreis?
Nein, er bleibt ein Gutschein.
- Wenn das Lotto mit einer Drittperson durchgeführt wird, muss der Bericht dann beim GePoA **eingereicht** oder vom GePoA **kontrolliert** worden sein, damit derselbe Verein wieder ein Lotto durchführen darf?
In der Gesetzgebung steht, dass der Bericht beim GePoA eingereicht worden sein muss. Sobald der Bericht beim GePoA eingereicht wurde, darf der Verein also wieder ein Lotto durchführen.
- Darf ein Organisator mit einer Drittperson am selben Tag und am selben Ort zwei Lottos organisieren, obwohl er im Prinzip kein Lotto durchführen darf, solange der Bericht zum letzten Lotto nicht eingereicht wurde?
Ja, das ist möglich. Der Zweck des Berichts besteht in erster Linie darin sicherzugehen, dass die Drittperson das Lotto nicht zur persönlichen Bereicherung durchführt. Die Kontrolle findet nachträglich statt, unabhängig davon, ob am selben Tag oder am selben Wochenende zwei Lottos durchgeführt wurden.
- Darf der Wert eines Sachpreises mehr als CHF 500.00 betragen?
Ja.
- Gibt es Bedingungen für Lotto-Werbung?
Ja. In der Werbung darf die Art der Preise nicht erwähnt werden. Sie darf nicht den Eindruck erwecken, dass es sich bei den Preisen um Bargeld (ausser natürlich bei bewilligten Lottos dieser Art) oder nur um Gutscheine handle. Hinweise wie «Gutscheine und Sachpreise» oder «Gutscheine und Warenpreise» eignen sich dafür sehr gut.
- Kann ein Goldbarren oder eine Goldmünze als Sachpreis angesehen werden?
Nein, ein Goldbarren oder eine Goldmünze ist mit einem Geldpreis gleichzusetzen.